



## Gruppe im Kreistag Göttingen

Göttingen, den 19. Juni 2012

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir möchten Sie bitten, den folgenden Antrag der Gruppe SPD / Bündnis 90/Die Grünen auf die Tagesordnungen des Kreisausschusses 03.07. und des Kreistages am 11.07.2012 zu setzen:

Anmerkung: Änderungen zur geltenden Geschäftsordnung sind **fett kursiv** hervorgehoben. Basis ist die im Kreistag beschlossene Geschäftsordnung vom 14.12.2011.

**Der Kreisausschuss möge empfehlen, der Kreistag möge die folgenden Änderungen der Geschäftsordnung (*fett kursiv*) beschließen:**

### G E S C H Ä F T S O R D N U N G

.....

#### § 2

#### **Einberufung (§ 59 Abs. 1 NKomVG)**

(1) Die Landrätin/der Landrat lädt die Mitglieder des Kreistages schriftlich oder durch elektronisches Dokument unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(2) Die Landrätin/der Landrat hat den Kreistag unverzüglich einzuberufen,

1. wenn es ein Drittel der Kreistagsmitglieder oder der Kreisausschuss dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt,

2. wenn die letzte Kreistagssitzung länger als drei Monate zurück liegt und eine Kreistagsabgeordnete oder ein Kreistagsabgeordneter die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(3) Der schriftlichen Einladung sind die Tagesordnung sowie etwaige Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei Einladung durch elektronisches Dokument reicht der Hinweis auf das Kreistagsinformationssystem im Internetportal des Landkreises. Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.

***Die Einladungen und die damit übersandten Unterlagen werden – soweit sie zum öffentlichen Teil der Sitzung gehören – u. a. über das Internet den Bürgerinnen und Bürgern bekannt gegeben.***

***Zeitgleich mit der Einladung werden die mit ihr versandten Unterlagen – soweit sie zum öffentlichen Teil der Sitzung gehören – auch über Mailverteilungslisten, die für jeden Ausschuss und den Kreistag eingerichtet werden und in die sich***

**interessierte Bürgerinnen und Bürger eintragen können, verschickt oder zuverlässig „verlinkt“. Entsprechendes gilt für Nachversendungen. Tischvorlagen sollten in der Regel zum Zeitpunkt der Vorlage veröffentlicht worden sein.**

....

#### **§ 4 Öffentlichkeit (§ 64 NKomVG)**

**(1) Die Sitzungen des Kreistages sind entsprechend § 64 NKomVG grundsätzlich öffentlich. Für die Bekanntmachung gelten die Regelungen in der Hauptsatzung.** Pressevertreterinnen und Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen. **Die den Mitgliedern zur Einladung beigefügten öffentlichen Unterlagen und Tischvorlagen stehen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen den die Sitzung besuchenden Bürgerinnen und Bürgern in mindestens einem Exemplar und in den Sitzungsräumen auch auf der Homepage des Landkreises per WLAN zur Einsicht zur Verfügung.**

(2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben.

Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden des Kreistages aus dem Sitzungssaal verwiesen

**(3) Zeitgleiche und -versetzte** Ton- und Bildaufzeichnungen **und -übertragungen z.B. über die Homepage des Landkreises** der Sitzungen **sind zu journalistischen Zwecken** grundsätzlich **und insbesondere zu hervorragenden Anlässen** zulässig, sofern die Funktionsfähigkeit des Kreistages nicht beeinflusst wird. Ob eine Störung des Sitzungsablaufes vorliegt, entscheidet die/der Vorsitzende. Ton- und Bildaufzeichnungen **und -übertragungen** sind zu unterbinden, wenn ein Kreistagsmitglied geltend macht, sich hierdurch in seiner Unbefangenheit beeinträchtigt zu fühlen.

(4) Der Kreistag kann beschließen, anwesende Sachverständige oder Einwohnerinnen/Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§62 Abs. 2.NKomVG). **Der/die Vorsitzende fragt in der Regel in den Sitzungen vor den Erörterungen der Mitglieder die gegebenenfalls anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner und Sachverständige, ob Anhörungsbedarf besteht.**

(5) Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Über den Antrag auf Ausschluss wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

.....

#### **§ 18 Protokoll (§ 68 NKomVG)**

(1) Die Landrätin/der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin/den Protokollführer.

(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind.

Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat.

(3) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Landrätin/dem Landrat und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen Kreistagsmitgliedern unverzüglich nach der Sitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin/des Protokollführers oder der Landrätin/des Landrates beheben lassen, so entscheidet der Kreistag.

(4) Zur Anfertigung des Protokolls kann die Kreistagssitzung akustisch aufgezeichnet werden.

(5) Die akustischen Aufzeichnungen werden grundsätzlich 14 Tage nach der Genehmigung des Protokolls gelöscht.

(6) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.

***(7) Die Protokolle sind, soweit sie vertrauliche Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren. Das Gleiche gilt für Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen. Protokolle zu den öffentlichen Sitzungen sind der Öffentlichkeit u. a. auch über die Homepage des Landkreises unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen leicht auffindbar und maschinell lesbar zugänglich zu machen.***

***(8) Dem Prinzip der maximalen Öffentlichkeit und Transparenz folgend werden alle zur Beschlussfassung in den Sitzungen herangezogenen Vorlagen, Gutachten, in den Ausschüssen vorgestellte Präsentationen, schriftliche Stellungnahmen, Tischvorlagen, Anträge, Anfragen/Antworten, Beschlussempfehlungen/Beschlüsse, u. ä. so früh wie möglich dauerhaft über die Homepage des Landkreises den Einwohnerinnen und Einwohnern leicht auffindbar, lesbar, maschinell lesbar und verständlich zur Information und demokratischen Mitwirkung angeboten.***

***(9) Die Homepage des Kreises ist soweit als möglich barrierefrei zu gestalten.***

***(10) Sachbezogene Unterlagen können durch einfach gestaltete Suchfunktionen auf der Homepage des Landkreises leicht gefunden werden. Dies schließt auch die prinzipielle Möglichkeit der Einrichtung so genannter Mailverteilerlisten oder weiterer zeitgemäßer Informations- und Interaktionsformen mit ein, über die Einwohnerinnen und Einwohner, die z. B. keine Tageszeitung beziehen, im Abonnement zu spezifischen Themen informiert und zur Mitwirkung eingeladen werden.***

## § 19

### EinwohnerInnenfragestunde

***(1) In öffentlichen Sitzungen findet als Bestandteil der Sitzung eine so genannte EinwohnerInnenfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.***

Die Kreistagssitzung wird nach dem öffentlichen Teil oder spätestens zwei Stunden nach Sitzungsbeginn für bis zu 30 Minuten für eine EinwohnerInnenfragestunde un-

terbrochen. Die Fragestunde wird von der/dem Vorsitzenden geleitet.

**EinwohnerInnenfragen und Antworten sind Bestandteile des Protokolls.**

(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann **mündliche und schriftliche** Fragen zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag und die Kreisverwaltung stellen. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

**(3) Diese Regelung der EinwohnerInnenfragestunde wird als Versuch für ein Jahr gültig ab dem Datum des Beschlusses dieser Geschäftsordnung angewendet. Bewährt sich diese Regelung, wird sie weitergeführt. Sollte sie sich nicht bewähren, wird die Regelung verändert.**

### **Begründung**

Die bisher vorliegende Geschäftsordnung (GO) und Hauptsatzung wurde in der Kreistagssitzung am 14.12.2011 vor allem technisch an die neue Kommunalverfassung angepasst. Das ist auch richtig so.

Die GO regelt das Geschäftsgebaren in den Gremien und zwischen Gremien und Verwaltung. Sie enthält aber auch Regelungen für die Interaktion zwischen Gremien und BürgerInnen.

Nach jeder Wahl, bei der Wahlbeteiligung – und nach Stuttgart 21 erst recht – erschallt der Ruf nach mehr BürgerInnenbeteiligung und Transparenz politischer Entscheidungsprozesse. Doch allzu oft verhallt der Ruf, je länger die Wahl zurückliegt. Dem vorzubeugen ist es naheliegend Geschäftsordnung und handlungsleitende Satzungen daraufhin zu überprüfen, ob wir damit tatsächlich den geltende Rechtsrahmen ausschöpfen um das von allen ja gewünschte Mehr an BürgerInnenbeteiligung, Transparenz und Teilhabe zu erreichen. Das wollen wir tun!

Um diese Überlegungen zu veranschaulichen, hier drei Beispiele:

1. Zum Einen überprüfen wir die Art und Weise, wie zuvorkommend mit den elektronischen Medien Bürgerinnen und Bürger in unserem Landkreis zur politischen Mitwirkung eingeladen und informiert werden. So z.B. über anstehende Entscheidungen, Sitzungen der Gremien und fachliche Hintergründe und Erwägungen aller Seiten.
2. Die Kommunalverfassung räumt den BürgerInnen das grundsätzliche Recht auf Anhörung in den Gremiensitzung ein. Faktisch wird davon höchst selten Gebrauch gemacht. Muss das so bleiben?
3. Gerade in einer großräumigen politischen Einheit wie unserem Landkreis sollten wir ausloten, ob und in welchem Maße das Internet helfen kann, die nötige Nähe von politischen EntscheiderInnen und BürgerInnen herzustellen. Wenn die Bürgerinnen nicht zu uns kommen können, auch wegen der Entfernungen, wieso gehen wir nicht zu ihnen?

Parallel zu den Bemühungen um eine gerechte flächendeckende DSL - Versorgung wäre es doch denkbar, per Internet Gremiensitzungen zu übertragen, ja auch dort interaktive Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung auszuprobieren.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.